

allerdings als Glied des Luxemburgischen Herrscherhauses gewisse Erbrechte auf diese Besitzung; allein nach den Bestimmungen Karls IV. und dessen Bruder Herzog Wenzel von Luxemburg war — wie bereits dargelegt — König Wenzel in den Besitz des Herzogtumes gelangt⁹⁷⁾.

III.

Die ehelichen Verhältnisse Johanns.

Wie Kaiser Karl IV. seinen ersten Sohn Wenzel bereits in dem zarten Alter von 9^{1/2} Jahren mit Johanna, der Tochter Albrechts von Holland, vermählte, welche Hochzeit am 19. September 1370 in Nürnberg gefeiert wurde; wie er seinen zweiten Sohn Sigismund bereits 1372 mit Maria von Ungarn zu vermählen wünschte, welche Vermählung Sigismund 1385 endlich erzwang: so war er auch schon seit 1373 geneigt, seinen dritten Sohn Johann zu verloben. Veranlassung hierzu gaben ihm die Verhältnisse der in seinen Besitz gelangenden Mark Brandenburg zu den Mecklenburgern, deren Fürstenhause er die Herzogswürde bereits 1348 verliehen hatte. Mehrere Teile der Mark Brandenburg waren an das Mecklenburgische Haus verpfändet, und diese wollte Karl IV. wieder einlösen. Auch bedurfte er zum ruhigen Besitze des Landes der Freundschaft dieses im Norden mächtigen Einfluß besitzenden Herrscherhauses. Es lag somit nahe, diese Freundschaft außer durch mannigfache Versprechungen, wie die, daß er König Albrecht von Schweden im Besitze dieses Königreiches unterstützen und dazu beitragen wolle, daß Herzog Albrecht der Jüngere von Mecklenburg, der Sohn von König Waldemars von Dänemark Tochter Ingeborg und Herzog Heinrich von Mecklenburg, im Fall König Waldemar stirbe, das Königreich Dänemark erbe¹⁾, vorzüglich durch eine engere Familienverbindung zu befestigen. Vielleicht war es auch ein Wunsch der Kaiserin Elisabeth, aus dem Hause Pommern-Stettin stammend und mit dem Mecklenburgischen Hause verwandt, daß ihr Sohn Johann mit dieser ihr verwandten Herrscherfamilie verbunden werde. Ob die Verhandlungen über solche Vermählung bereits im Jahre 1373, in welchem Karl IV. sonst viel mit den Mecklenburgern verhandelte, angebahnt wurden, entzieht sich unsrer Kenntnis; sicher aber kamen dieselben Anfang des Jahres 1376 in Fluß; denn am 4. März 1376 waren sie schon soweit gediehen, daß hierüber ein förmlicher Vertrag zwischen Kaiser Karl IV. und dem Herzoge Albrecht II. von Mecklenburg geschlossen werden konnte. In diesem auf dem Reichstage zu Eger geschlossenen Vertrage verspricht Albrecht II. im allgemeinen, seine Enkeltochter, die Tochter seines Sohnes Herzogs Magnus, dem Markgrafen Johann zur Ehe zu geben, und sollen diese Kinder innerhalb der nächsten drei Jahre, also bis 1379, zusammengegeben werden. Ferner verspricht Albrecht II., daß er diesen Verlobten die

⁹⁷⁾ Über Johanns Thätigkeit in Luxemburg ist im Kap. VII. gehandelt.

¹⁾ Hansarecessu II, N. 108.